

# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Vorspann-

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## Steueränderungsgesetz 2007

- Abschaffung der schon seit langem arbeitsmarkt-politisch überholten Bergmannsprämie.
- die Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler (Ausschluss von 20 Entfernungskilometern).
- die Absenkung des Sparer-Freibetrages auf 750 Euro für Ledige bzw. 1.500 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten.

### **Steueränderungsgesetz 2007**

- Einführung eines Zuschlags auf die Einkommensteuer für Spitzenverdiener ab einem zu versteuernden Einkommen von über 250.000 Euro / 500.000 Euro (Ledige / zusammenveranlagte Ehegatten), mit einer bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2008 befristeten Ausnahmen für Gewinneinkünfte. Sollte die Unternehmenssteuerreform nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, wird durch ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung der Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften sichergestellt. Durch die geplante Unternehmenssteuerreform erfolgt eine Entlastung in anderer geeigneter Weise.

### **Steueränderungsgesetz 2007**

- Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf Fälle, in denen es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
- Schließung von Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht.

## Haushaltsbegleitgesetz 2006

- **Mini-Jobs:** pauschaler Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich steigt auf **von 25 v.H. auf 30 v.H.** (15 v.H. RV, 13 v.H. KV und 2 v.H. Lohnsteuer). **1.7.2006**
- **Umsatzsteuer:** Regelsteuersatz steigt auf 19 v.H. **1.1.2007**
- **Umsatzsteuer, § 24 UStG:** Vorsteuerpauschale für forstwirtschaftl. Umsätze steigt auf **5,5 v.H.** für alle anderen Umsätze **von 9 v.H. auf 10,7 v.H.**  
Entsprechend werden die Durchschnittssätze für luf-Umsätze auf 5,5 v.H. bzw. alle anderen Umsätze auf 10,7 v.H. angehoben. **1.1.2007**
- **Versicherungssteuer** steigt auf 19 v.H. **1.1.2007**

## Mittelstandsentlastungsgesetz

- **Umsatzsteuer:** Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG **1.1.2007**
- **Umsatzsteuer:** Kleinbetragsgrenze wird angehoben auf 150 EUR **1.1.2007**
- **§ 141 Abs. 1 Nr. 1 AO:** Buchführungsgrenze wird von 350.000 EUR auf 500.000 EUR angehoben werden. **1.1.2007**

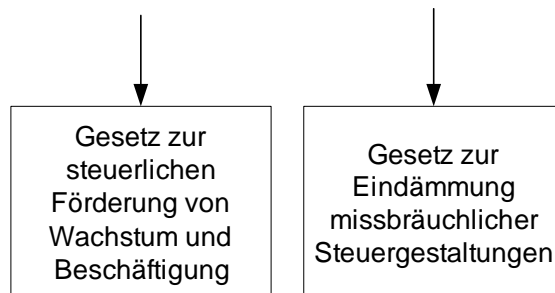
## **Investitionszulagengesetz 2007**

Verlängerung der Investitionszulage bis Ende 2009 mit Einbeziehung des Beherbergungsgewerbes. Anpassung der Förderbedingungen an EU-rechtliche Vorgaben.

# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Top 1 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## Aktuelle Gesetzesänderungen



## **Förderung von Wachstum und Beschäftigung**

- Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten
- Reinvestitionsrücklage bei der Veräußerung von Binnenschiffen
- Anhebung der degressiven AfA für bewegliche WG
- Steuerermäßigung für best. Betreuungs- und Handwerkerleistungen
- Umsatzsteuergesetz

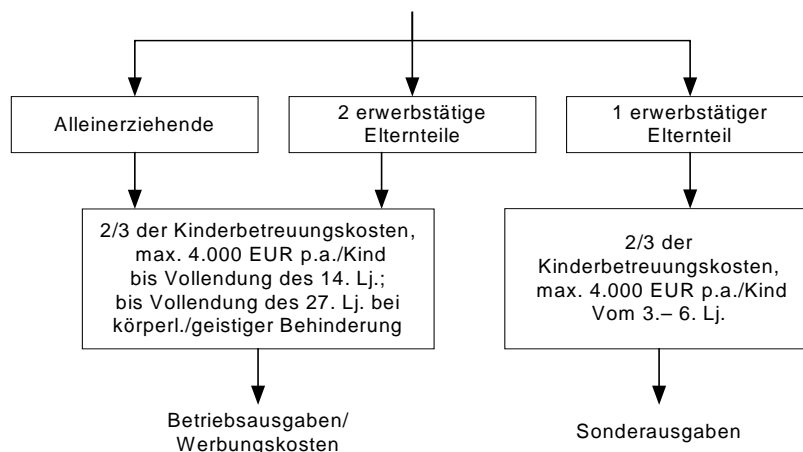
## **Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen**

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Bildung von Bewertungseinheiten
- Einschränkung der 1 %-Regelung
- USt auf Glücksspielumsätze
- Erweiterung der St.-Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Gebäudereinigung
- Entgeltliche Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit

## § 4 f EStG Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden.“

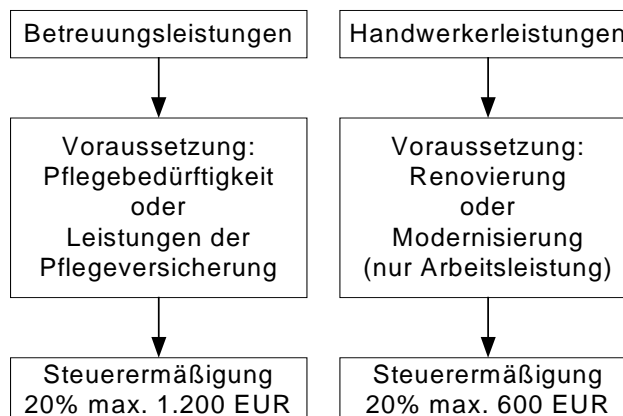
## Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten



### § 7 Abs. 2 S. 2 EStG

*„Abweichend von Satz 2 darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, der anzuwendende Hundertsatz höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“*

### Betreuungs- und Handwerkerleistungen





## Handwerkerleistungen

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden
- Beseitigung kleinerer Schäden
- Erneuerung eines Bodenbelags
- Modernisierung des Badezimmers
- Austausch von Fenstern
- Garten- und Wegbauarbeiten

## Umsatzsteuer



### **§ 4 Abs. 3 S. 4 EStG**

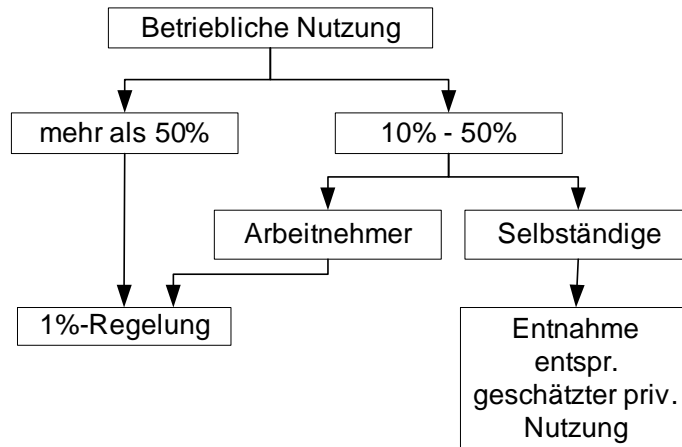
*„Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.“*

### **Bildung von Bewertungseinheiten**

#### **§ 5 Abs. 1 a EStG**

*„Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.“*

### Einschränkung der 1%-Regelung



### Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der Gebäudereinigung

Die vorgeschlagene Regelung wurde auf Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucks. 16/975) mit der Begründung, dass sie zu verwaltungsaufwändig sei, gestrichen.

## Entgeltliche Weitergabe von Belegen

*„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,*
- 2. Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt oder*
- 3. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen lässt*

*und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“*

# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Top 2 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen

1983 – 1992:	150 DM
1993 – 2001:	200 DM
ab 2002:	110 EUR

## Zweifelsfragen

- Anerkennung mehrtägiger Betriebsveranstaltungen
- Maximalzahl anzuerkennender Betriebsveranstaltungen  
p. a.
- Steuerfreiheit eines Zuschusses des ArbG zu einer Betriebsveranstaltung
- Aufteilung bei gemischten Veranstaltungen

Fall I: Rechtmäßigkeit der Freigrenze

Fall II: Dauer der Betriebsveranstaltung

Fall III: Zuschuss zur Betriebsveranstaltung

Fall IV: Aufteilung gemischter Veranstaltungen

Fall V: Mehrere Betriebsveranstaltungen

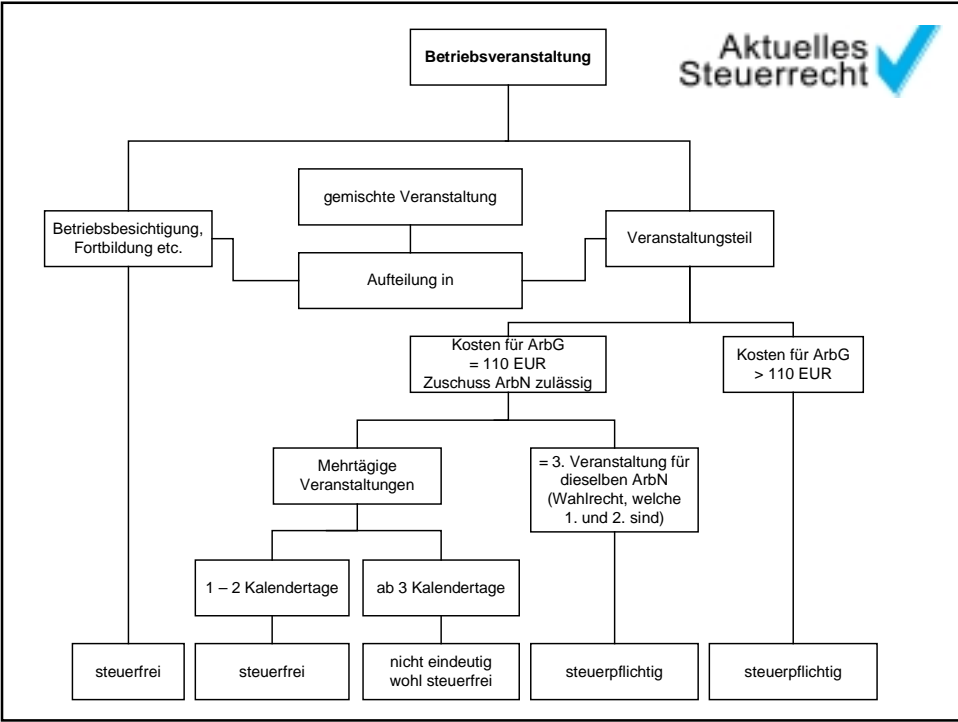
## Begriff Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen liegen grundsätzlich nicht vor, wenn

- sich die **Veranstaltung im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft**,
- die **Teilnahme von der Stellung, Gehaltsgruppe, Dauer der Betriebszugehörigkeit oder besonderen Leistungen** (Incentive-Reise) **abhängt**.

## Kosten einer Betriebsveranstaltung

- Fahrtkosten zum Veranstaltungsort
- Eintrittskarten für Veranstaltungen (Konzert, Musical, Theater etc.)
- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Saalmiete und Dekoration
- Künstler
- Bühnenaufbau und technische Einrichtung
- Geschenke
- Übernachtungen

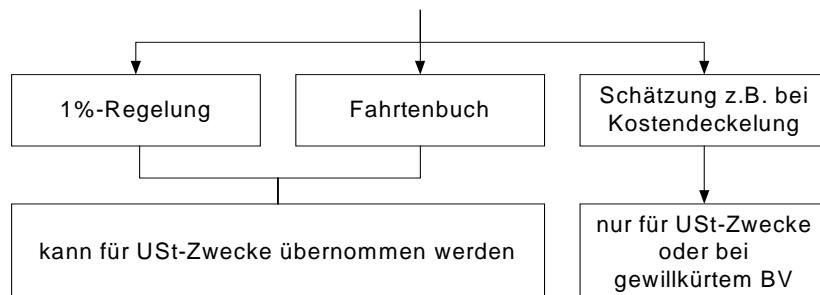




# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Top 3 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung



Fall I: Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Fall II: Elektronisches oder mittels EDV geführtes  
Fahrtenbuch

Fall III: Aufzeichnungsanforderungen/-erleichterungen

**Beispiel**

Prokurist P unternimmt eine viertägige Geschäftsreise zu den Kunden A, B, C, D, E und F.

**Lösung**

Nach Auffassung des BFH ist es nicht erforderlich, dass P nach jedem Kundenbesuch den Gesamtkilometerstand festhält. Es reicht vielmehr aus, am Ende der viertägigen Fahrt den Gesamtkilometerstand einzutragen, sofern die einzelnen Kunden/Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

### Beispiel

Prokurist P unternimmt eine viertägige Geschäftsreise zu den Kunden A, B, C, D, E und F.

Am Abend des zweiten Tages fährt P nach Besuch des Kunden C und nach dem Einchecken im Hotel 40 km in die benachbarte Stadt S und besucht dort eine Theateraufführung. Anschließend fährt er zurück ins Hotel und setzt am nächsten Morgen die Kundenbesuche fort.

### Lösung

Die einheitliche berufliche Reise wird durch eine private Verwendung unterbrochen. Wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen müssen der bei Unterbrechung der beruflichen Fahrt erreichte km-Stand dokumentiert und die privat ins Theater gefahrenen km aufgezeichnet werden.

### Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

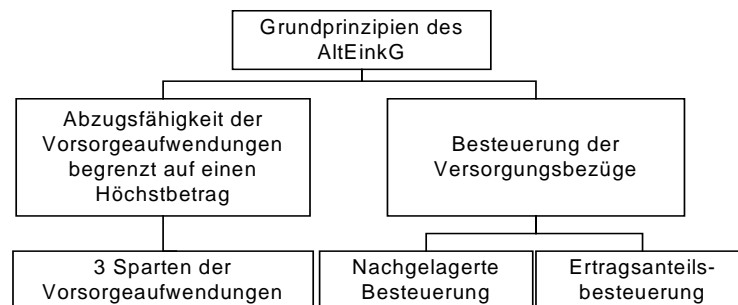
- Aufzeichnungen in **gebundener** bzw. in sich geschlossener Form (Buchform, keine Loseblattsammlung)
- **geordnete Aufzeichnungen** mit fortlaufendem zeitlichen Zusammenhang
- **zeitnahe Erfassung** der Fahrten
- **Erkennbarkeit** nachträglicher Korrekturen
- **Angabe** des am Fahrtende erreichten **Gesamtkilometerstandes**
- die erforderlichen Angaben müssen sich **dem Fahrtenbuch selbst** entnehmen lassen (Verweis auf ergänzende Unterlagen i.d.R. unzulässig)

## Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

- berufliche Reisen müssen Angaben zu **Datum, Reiseziel, Kunden/Geschäftspartner** bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung enthalten
- Kilometerangaben für private Fahrten
- **elektronisches** Fahrtenbuch oder per EDV geführtes Fahrtenbuch nur ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder in der Datei dokumentiert werden.

# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Top 4 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)



Sparten der Altersversorgung

Basisversorgung

- gesetzl. RV
- Berufsständ. Versorgungswerke
- private RV (neu)

Sonstige Versorgung u. Zusatzversorgung

- Sonst. Versorgung (KV, PflegeV, LV u. RV alt etc.)
- Betriebl. Altersvers.
- Riester-Rente

Kapitalanlagen

- Kapital-LV (neu)
- Fondssparpläne

Übergangsregelung

**Vorsorgeaufwendungen**

Übergangszeitraum  
**2005 bis 2024:**  
Abzug steigend um **2 % jährlich**  
von 60 % auf 100 % der  
Höchstbeträge  
(20.000/40.000 EUR)

**Alterseinkünfte**, soweit  
nachgelagert besteuert  
Übergangszeitraum zweistufig

- **2005 bis 2020:**  
Besteuerung jährlich um  
**2% steigend** von 50%  
auf 80%
- **2021 bis 2040:**  
Besteuerung jährlich um  
**1% steigend** von 80%  
auf 100%

↕  
**Günstigerprüfung**

Fall I: Eintragung eines Freibetrags in die LSt-Karte für  
RV-Beiträge als vorweggenommene WK

Fall II: Zahlung an Ehefrau zwecks Durchführung des  
Versorgungsausgleichs

Fall III: Zahlung an Ehefrau wegen Ausschluss des  
Versorgungsausgleichs

### Beispiel

Ein 30-jähriger lediger ArbN in den „alten Bundesländern“ mit  
einem Bruttoarbeitslohn von 100.000 EUR zahlt Beiträge zur  
gesetzlichen RV.

19,5 % aus Beitragsbemessungsgrenze (62.400 EUR) =	12.168 EUR
Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 EStG	20.000 EUR
max. 60 % des tatsächlich gezahlten Betrags	7.301 EUR
./. steuerfreier ArbG-Anteil	6.084 EUR
= abzugsfähige Aufwendungen	1.217 EUR

# **Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Top 5 -**

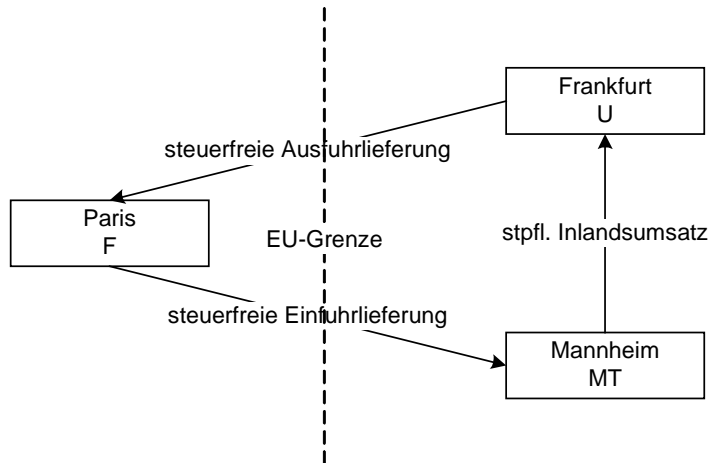
**Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)**

## **Gesetzesänderungen zur Begrenzung des USt-Betrugs**

- Einfügung des Haftungstatbestands in § 25 d UStG
- Neuregelungen über die Rechnungsvoraussetzungen in § 14 Abs. 1 UStG
- Abgabe monatlicher USt-Voranmeldungen für Unternehmensgründer (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG)
- Anforderung einer Sicherheitsleistung in Erstattungsfällen (§ 18 f UStG)



### USt-Karussell



Fall I : Umsatzsteuerl. Behandlung gutgläubiger  
Unternehmer im USt-Karussell

Fall II: Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen  
Lieferungen

### Buch- und Belegnachweis

- Durch Doppel der Rechnung (§§ 14, 14 a UStG)	- Durch Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten
- Durch handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (i.d.R. Lieferschein)	- Durch Versicherung des Abnehmers den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern
- Name und Anschrift des Abnehmers	- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung

### Buch- und Belegnachweis

- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel erfolgt	- Art u. Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung i.d. übrige Gemeinschaftsgebiet
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers	- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- handelsübliche Bezeichnung u. Menge des Gegenstands der Lieferung oder Art u. Umfang der einer Lieferung gleichgestellten sonst. Leistung auf Grund eines Werkvertrags	- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Tag der Lieferung oder der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrags	

### Vertrauensschutzregelung

- Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung beruht auf unrichtigen Angaben des Abnehmers
- Der Unternehmer konnte die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ nicht kennen.

**Rechtsfolge:** In diesem Fall wird die Lieferung als steuerfrei behandelt, aber der Abnehmer schuldet die entgangene Steuer.

### Haftungstatbestand des § 25 d UStG

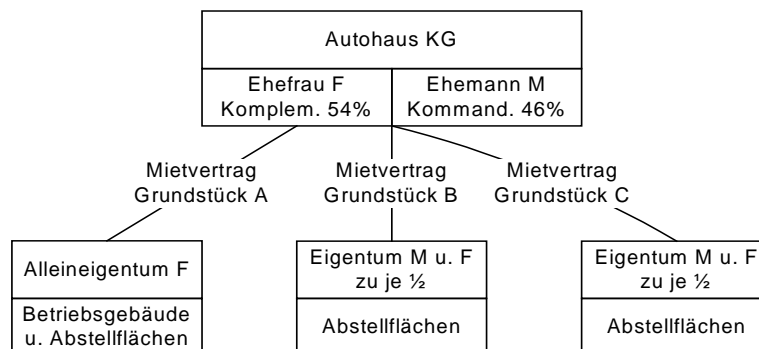
- Umsatz wird in einer nach § 14 UStG ausgestellten Rechnung ausgewiesen
- Der Rechnungsaussteller hat entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht entrichtet
- Der Rechnungssteller hat sich vorsätzlich außer Stande gesetzt, die ausgewiesene Steuer zu entrichten
- Der Unternehmer hatte bei Vertragschluss vom „Nichtentrichten“ Kenntnis

**§ 25 d Abs. 2 UStG**

*„Von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen ist insbesondere auszugehen, wenn der Unternehmer für seinen Umsatz einen Preis in Rechnung stellt, der zum Zeitpunkt des Umsatzes unter dem marktüblichen Preis liegt. Dasselbe gilt, wenn der ihm in Rechnung gestellte Preis unter dem marktüblichen Preis oder unter dem Preis liegt, der seinem Lieferanten oder anderen Lieferanten, die am Erwerb der Ware beteiligt waren, in Rechnung gestellt wurde. Weist der Unternehmer nach, dass die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich begründet ist, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“*

# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Nachlese 3 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)



# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Nachlese 5 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## **§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG**

*„Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:*

- 1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (...)*“

**§ 31 Abs. 2 UStDV**

*„Den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist genügt, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.“*

# Aktuelles Steuerrecht 2/2006 - Nachlese 6 -

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## **§ 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG**

*„Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:*

*(...)*

*3. unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.“*



## Wirtschaftliche Zuordnung von Ausgangsumsätzen

### Beispiel

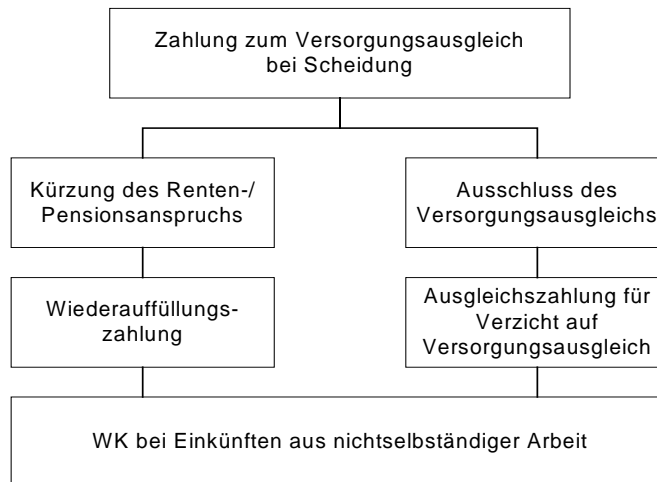
Hautarzt H führt zum Vorsteuerabzug nicht berechtigende Umsätze (80 v.H. des Gesamtumsatzes) und zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze (kosmetische Behandlungen i.H.v. 20 v.H. des Gesamtumsatzes) aus. H lässt eine Internet-Homepage erstellen, auf der er für sein unternehmerisches Leistungsspektrum wirbt (Vorbeugung und Behandlung von Hauterkrankungen und Hautpflege Tipps).

## Wirtschaftliche Zuordnung von Ausgangsumsätzen

### Lösung

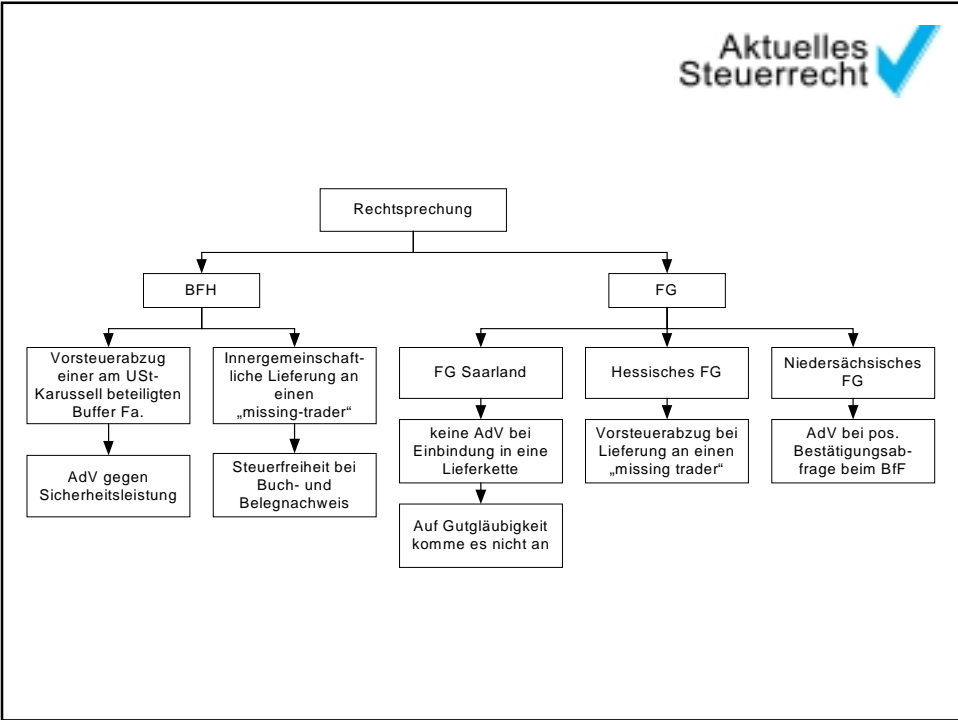
Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach § 15 Abs. 4 UStG im Wege der Aufteilung (steuerfrei/steuerpflichtig) zu ermitteln. Die Aufteilung hat nach dem Umsatzschlüssel zu erfolgen (§ 15 Abs. 4 S. 3 UStG), da keine andere Form der wirtschaftlichen Zurechnung zu erkennen ist.

Abschließend weist das BMF darauf hin, dass die der jetzt vertretene Rechtsauffassung entgegen stehenden Regelungen in Abschn. 206 UStR nicht mehr anzuwenden sind.



### **Kritik an der Entscheidung des X. Senats zu vorab entstandenen WK**

- Rechtliche Zweifel bei summarischer Prüfung
- Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip
- Rspr. des FG, des BFH und des BVerfG
- Rechtscharakter der Vorsorgeaufwendungen
- Verbot der Doppelbesteuerung
- Beschwer heutiger Beitragszahler



**Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der Gebäudereinigung**

Die vorgeschlagene Regelung wurde auf Vorschlag des Bundesrats (BT-Drucks. 16/975) mit der Begründung, dass sie zu verwaltungsaufwändig sei, gestrichen.